

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

222

Erste Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Satzung zur Ersten Änderung der Grundordnung.

Der Senat hat die Satzung unter Würdigung und Berücksichtigung der Stellungnahme des Hochschulrats vom 20. Mai 2022 am 30. Mai 2022 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 13. Juni 2022 (Az. 5515/77-1-8) genehmigt.

Art. 1

Die Grundordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 27. Mai 2019 (ThürStAnz Nr. 24/2019 S. 979 – 988) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 eingefügt:

„Angehörige der Hochschule sind neben den in § 21 Abs. 3 ThürHG genannten Personen insbesondere auch

1. die Mitglieder des Hochschulrats nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ThürHG,
2. Vertretungsprofessoren und Vertretungsprofessorinnen, die nicht gemäß § 21 Abs. 2 Satz 5 ThürHG die Vertretung ihrer künftigen Professur wahrnehmen,
3. die an der Hochschule beschäftigten, jedoch an anderen Hochschulen als Studierende eingeschriebenen Assistentinnen und Assistenten nach § 95 ThürHG,
4. alle Personen, die ein Stipendium oder eine andere regelmäßige finanzielle Förderung durch die Hochschule oder von mit ihr verbundenen Stiftungen und Vereinen erhalten und in diesem Zusammenhang an der Hochschule tätig sind sowie
5. Externe, die mit Zustimmung des Präsidiums ein künstlerisches, pädagogisches oder wissenschaftliches Vorhaben an der Hochschule durchführen

für die Dauer ihrer Tätigkeit.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

a) In Satz 1 werden die Worte „der Senat“ durch die Worte „der Senat nach § 14 Abs. 3“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Antragsberechtigt sind auch das Präsidium und/oder vier, mindestens zwei verschiedenen Mitgliedergruppen angehörende Mitglieder des Senats.“

3. § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Der jährliche Bericht des Präsidiums nach § 29 Abs. 3 ThürHG umfasst neben dem Jahresbericht nach § 10 Abs. 1 ThürHG sowie ggf. weiteren, sich aus besonderen Vereinbarungen mit dem Ministerium ergebenden Bestandteilen auch die Befassung mit den in der Qualitätssatzung geregelten regelmäßigen Berichten zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule.“

4. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „zwei Personen“ durch die Worte „drei Personen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Regel wird eine Zuständigkeit für **Studium und Lehre**, eine Zuständigkeit für **Praxis und Forschung** und eine Zuständigkeit für jeweils konkrete Schwerpunkte der **Strategischen Hochschulentwicklung** begründet.“

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Über die konkreten Schwerpunkte und Aufgaben entscheidet das amtierende Präsidium im Rahmen der Vorbereitung der Neuausschreibung der Positionen.“

5. § 14 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ gestrichen und nach der Verweisung „nach § 24 Abs. 2“ ein Komma eingefügt.

b) In Nummer 7 wird der Punkt nach der Verweisung „nach § 4 Abs. 5 Satz 3“ gestrichen und das Wort „sowie“ angefügt.

c) Nach Nummer 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. der oder die Vorsitzende des Studierendenrates.“

6. § 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Der **Senatsausschuss für Studium und Lehre** (ASL) ist die zentrale Funktionseinheit des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nach § 9 ThürHG für den Bereich Studium und Lehre. Er ist insbesondere zuständig für die Abstimmung und Evaluierung des gesamten Lehrangebots der Hochschule, für die Überprüfung der akkreditierungsbezogenen formalen Kriterien sowie für die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und über den Erlass der in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Ordnungen.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Im Rahmen der Internen Audits verantwortet er insbesondere die organisatorische Koordinierung aller Prozesse und Maßnahmen, erstellt auf Basis der Monita der Begutachtungskommission zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien den Abschlussbericht und wirkt durch Erteilung des Einvernehmens an der Akkreditierungsentscheidung des Präsidiums mit.“

7. § 16 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Rahmen der Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung hat die Hochschulversammlung nach § 36 Abs. 2 ThürHG auch den Jahresbericht des

Präsidiums nach § 9 Abs. 4 und dabei insbesondere die Daten, Kennzahlen und Ergebnisse zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Hochschule zu würdigen und zu berücksichtigen.“

Art. 2

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.
2. Abweichend von Nr. 1 tritt Art. 1 Nr. 4 mit Wirkung zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

Weimar, den 28. Juni 2022

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 19.07.2022
Az.: 5515/77-1-8
ThürStAnz Nr. 33/2022 S. 956 – 957